

# Die Strafanzeige

# 1. Begriff

1. **Mitteilung** eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes,
2. **Mitteilung** des Verdachts eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes,
3. **Beschuldigung** einer bestimmten Person  
  
an die in der Strafprozessordnung (§ 158 I StPO) genannten Strafverfolgungsbehörden.
  - a) Staatsanwaltschaft
  - b) Polizei
  - c) Amtsgericht
4. Ergebnis der durch die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen vorgenommenen Prüfung eines Verdachts, der auf die Strafbarkeit eines Sachverhaltes und/oder die Täterschaft einer Person hinweist.

## 2. Sonderfälle (keine Strafanzeige!)

1. **Vermisstenanzeige** Mitteilung über das Vermisstsein einer Person, ohne dass ein Straftatverdacht besteht (PDV 389)

- keine Straftat, kein Verdacht i.S. v. § 152 II StPO

- bei Kindern regelmäßig Straftatvermutung!

- gesonderte Methodik der Anzeigenaufnahme und Bearbeitung

2. **Nichtnatürlicher Tod/ unbekannter Toter ohne Straftatverdacht**

bei Auffinden nichtnatürlicher Tod/unbekannter Toter = Anzeigepflicht ggü. StA gem. § 159 StPO;

**Beachte:** Bei konkretem Straftatverdacht (Mord, Totschlag, KV mit Todesfolge, usw.) Anzeige nach dem verletzten Straftatverdacht aufnehmen (lex specialis), nicht nach §159 StPO!

# 3. Pflicht zur Anzeigeerstattung

## **Bürger - keine generelle Anzeigepflicht**

Ausnahme: § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Verbrechen)

## **Polizeibeamter - innerdienstliche Kenntnisnahme**

Anzeigepflicht dienstlich zur Kenntnis gelangter Straftaten (Legalitätsprinzip)

Bei Vorliegen vager Verdachtsgründe besteht eine rechtliche Verrdachtsaufklärungspflicht (prüfen, ob sich Verdachtsindizien zu einem begründeten Anfangsverdacht verdichten lassen oder sich nicht bestätigen).

**Beachte:** Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)!

# 3. Pflicht zur Anzeigeerstattung

## Polizeibeamter – außerdienstliche Kenntnisnahme

- keine uneingeschränkte Verpflichtung außerdienstlich und privat bekannt gewordene Straftaten anzuzeigen
- Anzeigepflicht, wenn nach Art und Schwere der Tat „*die Belange der Öffentlichkeit und der Volksgesamtheit in besonderem Maße berührt sind.*“ (BGH, 1953)
- Verbrechenstatbestände – ausnahmslos
- Vergehenstatbestände – Einzelfallprüfung
- Im Zweifelsfalle wird Strafanzeige

# 4. Recht zur Anzeigeerstattung

- Strafanzeige kann jeder Bürger erstatten
- Alter oder Anzeigetüchtigkeit spielen keine Rolle (Kinder, Jugendliche, geistig Behinderte)
- Anzeigeerstattung setzt keine Prozessfähigkeit voraus
- Anzeigeersteller muss nicht in seinen Rechten verletzt sein
- Beispiele:
  - Verletzte oder Geschädigte
  - Staatsanwaltschaft oder Polizei (Anzeige von Amts wegen)
  - Behörden der öffentlichen Verwaltung
  - Täter (Selbstanzeige)
  - jede beliebige unbeteiligte Person

# 5. Pflicht zur Entgegennahme

Strafanzeigen können nach § 158 I StPO bei

- der Staatsanwaltschaft
- der Polizei
- den Amtsgerichten

erstattet werden

- örtliche und sachliche Zuständigkeit spielt keine Rolle
- genannte Behörden sind verpflichtet, Strafanzeigen entgegen zu nehmen, zu prüfen und ggf. weiter zu leiten.

# 6. Motive der Anzeigeerstatters

- Bestrafung des Täters angestrebt Genugtuung, Sühne
- Anzeige ist Voraussetzung für das Geltendmachen von Versicherungsansprüchen (vertragsrechtliche Anzeigepflicht)
- Grundlage für Schadenersatzansprüche beim Täter
- Rache, Neid, Eifersucht, Geltungsbedürfnis sowie Persönlichkeitsstörungen
- **Erkennen der Motive ist Voraussetzung für richtige Beurteilung des Sachverhaltes !!!**

# 7. Verpflichtung zur Wahrheit

Anzeigeerstatter ist zur Wahrheit und Objektivität verpflichtet

§ 164 StGB – falsche Verdächtigung

§ 145 d StGB – Vortäuschen einer Straftat

§ 263 StGB – Betrug

§ 186 StGB – üble Nachrede

§ 187 StGB – Verleumdung

ggf. Schadensersatzpflicht gemäß § 823 I BGB

bei Zweifeln an der Richtigkeit des dargestellten Sachverhaltes  
Strafanzeige aufnehmen,

AE zu seiner Wahrheitspflicht und den Folgen der Nichtbeachtung  
schriftlich zu belehren.

# 8. Formen der Strafanzeige

## 8.1 mündlich

- Anzeigenaufnahme als direktes Gespräch (ZV)
- Informationen erfassen, die Sofortlage i.S. der Gefahrenabwehr begründen
- Entgegennahme der Information und notwendiges sofortiges Handeln vor Protokollieren und schriftlicher Anzeigenaufnahme
- Beurkundungspflicht gem. § 158 1 StPO durch Unterschrift des AE

# 8. Formen der Strafanzeige

## 8.2 fernmündlich

- oft Sofortlage, Zeitraum zwischen Tat/Feststellung gering (Gefahrenabwehr)
- Überprüfbarkeit begrenzt
- Genaue Beschreibung des Standortes des Anrufers (Rufnummer)
- Beurkundungspflicht Gem § 158 1 StPO durch Unterschrift des aufnehmenden Beamten
- tontechnische Dokumentation/Aufzeichnung
- Personalien
- Aufenthaltsort erfragen
- evtl. legendierter Rückruf
- freie Sachverhaltsschilderung
- Nachfragen, um Straftatverdacht zu erhärten
- Sofortmaßnahmen
- Erfragen bisher eingeleiteter Maßnahmen
- Verhaltensorientierungen geben

# 8. Formen der Strafanzeige

## 8.3 schriftlich

- wird vom Anzeigeerstatter gefertigt (Brief, Telegramm, Telefax, E-Mail)
- Authentizität feststellen (pseudonym)
- Alt. 1 Anzeige wird Anforderungen gerecht
- Alt. 2 wichtige Informationen fehlen Vorladung als Zeuge (Zeugenschaftliche Vernehmung)

# 8. Formen der Strafanzeige

## **8.4 zu Protokoll**

förmliche Niederschrift bei Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht

## **8.5 von Amts wegen**

bei eigener Feststellung oder Abwesenheit des Berechtigten

Anzeigepflicht nach § 159 StPO (Unnatürlicher Tod)

# 9. Arten der Anzeige

- Offen
- Pseudonym
- Anonym
- Vertraulich
- Selbstanzeige
- Falschanzeige

# 10. Die Aufnahme der Anzeige

## Grundsätze (8)

- Hilfsbereites und bürgernahes Verhalten bei der Anzeigenaufnahme prägt das Bild von der Polizei in der Öffentlichkeit!
- Bürger hat ein Problem und erwartet Verständnis und Hilfe
- Bürger hat Anspruch auf höfliche und respektvolle Behandlung
- weder schlechte Erfahrungen noch Stress im Dienst rechtfertigen einen oberflächlichen oder herablassenden Umgang
- Ehr- und Schamgefühl berücksichtigen
- Rechte von Betroffenen wahren
- ruhig und sicher auftreten, beruhigend einwirken, nicht provozieren lassen
- Gleichheitsgrundsatz beachten

# 10. Aufnahme (1)

## 1. kurze Sachverhaltsschilderung

## 2. Aufnahme und Überprüfung der Personalien

- Prüfung auf Gültigkeit (Datum/Behörde)
- Anlassbezogen unauffällige Überprüfung von Person und Personalpapieren in Informationssystemen
- Personalien vollständig notieren, Kontrollfragen
- Lichtbild prüfen (Übereinstimmung mit AE)
- Personalpapiere aushändigen lassen
- Sichtprüfung auf Fälschungsmerkmale

## 3. Belehrung!

- Anzeigeerstatter ist i.d.R. Zeuge!
- ggf. Hinweis auf Notwendigkeit eines Strafantrags oder den Privatklageweg

# 10 Aufnahme (2)

## 4. Entgegennahme des angezeigten Sachverhaltes

- **freie Sachverhaltsschilderung** (kein Zwischenfragen)
- Prüfung auf **Sofortmaßnahmen** (Gefahrenabwehr)
- Fertigen Sie **Notizen** (Fakten/Fragestellungen)
- **Beachte:** Aussage-, Auskunfts- und/oder Zeugnisverweigerungsrechte
- Prüfen, ob für Anzeigenaufnahme Spezialdienststelle zuständig ist

# 10. Aufnahme (3)

## 5. Niederschrift/Protokoll

- Protokollform, wenn AE persönlich anwesend ist
- Protokollform in der ICH-Form
- Ausdrucksweise des AE beachten
- Missverständliche Worte klären
- ggf. wörtliche Wiedergabe
- AE kann auch diktieren
  
- Berichtsform in anderen Fällen (AE nicht anwesend)
- Berichtsform bei eigenen Feststellungen
- Dokumentation von Beginn und Ende der AA

## 6. Schlussgespräch

Hinweis auf weiteren Verfahrensgang, ggf. Opferhilfe/Opferschutz;  
Gewaltschutzgesetz, usw.

# 11. Sachverhaltsschilderung

- WANN** begangen bzw. festgestellt (Tatzeit/Tatzeitraum)
- WO** befindet sich der Tatort
- WER** ist Verursacher/Täter/Beteiligter
- WAS** Art des Ereignisses
- WIE** wurde die Tat begangen (Ablauf/Begehungsweise)
- WOMIT** wurde die Tat begangen (Tatwerkzeug/Methoden etc.)
- WARUM** wurde die Tat begangen (Motive)
- WER geschädigt** Opfer, Geschädigter
- WAS VERANLASST** (eingeleitete Maßnahmen)

# 11. Sachverhaltschilderung

- Vorgeschichte zur Tat
- Ablauf des Tatgeschehens
- Tatbestand herausarbeiten (Tatbestandsmerkmale)
- Angaben zu beteiligten Personen
  - Täter
  - Zeugen
  - Geschädigte
  - Opfer
  - andere Personen (Helfer)
- erkannte/vermutete Tatanlässe/Motive
- eingetretener Schaden/Diebesgut
- Beschreibung Diebesgut
- Hinweise zu Beweismitteln

# 12. Antragsdelikte

- StGB unterscheidet zwischen **absoluten** und **relativen** Antragsdelikten
- absolutes Antragsdelikt liegt vor, wenn die Tat nur auf Antrag verfolgt wird (z.B. § 247 StGB -Haus- und Familiendiebstahl)
- Aufnahme Strafantrag gem. § 158 II StPO (schriftlich bei Polizei)
- Antragsfrist 3 Monate gem. § 77b StGB
- Antragsberechtigt sind "Verletzte" gem. §§ 77-77e StGB, Nr. 6 und 7 RiStBV
- Rücknahme möglich - Kosten trägt Antragsteller ( § 470 StPO)
- relatives Antragsdelikt liegt vor, wenn ein fehlender Strafantrag wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Verfolgung der Tat kompensiert werden kann (z.B. § 248a StGB Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen)

# 12.1 absolute Antragsdelikte

- Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB
- Verleumdung gem. § 187 i.v.m. 194 StGB
- Vereitelung der Zwangsvollstreckung gem. 288 StGB
- üble Nachrede gem. § 186 i.v.m. 194 StGB
- Beleidigung gem. § 185 i.v.m. 194 StGB
- Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gem. 189 i.v.m. 194 StGB
- Pfandkehr gem. § 289 StGB
- Haus- und Familiendiebstahl gem. 247 StGB
- Unbefugter Gebrauch eines Kfz gem § 248b StPO

# 12.2 relative Antragsdelikte

- Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen gem. § 248 a StGB
- Hehlerei gem. § 259 StGB
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr § 299 i.v.m 301 StGB
- Datenveränderung gem. § 303a i.v.m. 303 c StGB
- Sachbeschädigung gem. § 303 i.v.m. 303c StGB
- Computersabotage gem. § 303b i.v.m. 303c StGB

# 13. Privatklagedelikte § 374 StPO

- sowohl relative wie auch absolute Antragsdelikte
- Katalog des § 374 Abs.1 StPO
- Anzeige aufnehmen, StA entscheidet
- bei öffentlichem Interesse kann StA ein EV einleiten
- keine Privatklage gegen Jugendliche § 80 I JGG
- öff. Klage gem. 376 StPO möglich, wenn öffentliches Interesse besteht
- können vom Gericht verfolgt werden, ohne dass es einer Anrufung der StA bedarf
- Vielzahl der Privatklagedelikte sind gleichzeitig Antragsdelikte  
Strafantrag aufnehmen